

Quellen zur Geschichte des siebenbürgischen Prozessrechtes

Der vorliegende Band enthält zwei hervorragende Werke der siebenbürgischen prozessrechtlichen Literatur aus dem XVIII—XIX. Jahrhundert. Die Verschiedenheit des Alters der Werke gewährt uns eine lehrreiche Einsicht in die Entwicklung des auf gemeinsamen ungarischen Grundlagen fussenden Verfahrens im „Grossfürstentum“ Siebenbürgen.

Das erste Stück kam in der wertvollen *Juridica*-Sammlung des Grafen Joseph Kemény auf uns. Der Sammler gab ihm den Titel: „*Idea processuum in Comitatus et Sedibus Siculicalibus*“. Der Verfasser und die Zeit der Zusammenstellung sind dem Inhalt zu entnehmen. Das vorwiegend lateinisch verfasste Werk umfasst 64 Blätter und zerfällt in mehrere Teile. Erstens liest man den Grundriss des Zivilverfahrens in den Komitaten und Stühlen; die grundverschiedenen sächsischen Institutionen bleiben unbehandelt. Dann folgt eine kurze Übersicht des summarischen Besitzstreites und dergleichen. Langwieriger ist der Verlauf eines Verfahrens *ad reuentionem pignoris*, das im Stuhl Háromszék wirklich vor sich ging; wir erfahren da eben Namen und Daten. Eine Divisionsformel und einige Bemerkungen über die Urkunden schliessen das interessante Werk.

Alle Merkmale eines praktischen Aufsatzes sind in der *Idea* vorhanden. Solche wurden jederzeit von Kanzellisten, Rechtsstudierenden, Rechtswahrern zur Erörterung praktischer Prozessprobleme geschrieben, also mit ausschliesslicher Berücksichtigung des alltäglichen Rechtslebens. Ähnliche Ziele verwirklichten z. B. die *Idea actionum* des Jesuitenprofessors Ladislaus Répszeli (1724) oder die *Praxis procuratoria* des Gubernialsekretärs Alexius Cserei (1746). Beide geben den Wortlaut der einzelnen prozessualen Schritte, die den allgemeinen gemäss in Schrift aufeinander folgen sollten. So erscheinen ihre Aufsätze ebenso als unsere Hs. fast als Formelbücher.

Wann und von wem soll die *Idea processuum* geschrieben worden sein? Zeitliche Angaben sind im Werke nicht selten. M. E. stammen die einzelnen Teile nicht aus derselben Zeit, sondern wurden nacheinander beendet. Einen terminus post quem für die ganze Hs. bildet das Jahr 1764, als die ständigen Tafeln in Siebenbürgen von der Königin errichtet wurden; das Verfahren der *Idea* geht nämlich vor diesen „*tabulae continuae*“ vor sich. Aber auch der letzte Teil muss vor 1777 zustande gekommen sein, weil in diesem Jahre eine unfassende Tabular-Instruktion erlassen war, die doch vom Verfasser nicht berücksichtigt wurde.

Den Verfasser des Werkes vermuten wir unter den Personen, welche in dem Traktate namentlich vorkommen. Der wichtige Familienakt der Teilung war Fremden nicht zugänglich. Die Urkunde der Division kam ebenso in die Hände der Familienmitglieder, wie in die der die Teilung durchführenden Kanzellisten. Von diesen scheint mir am besten der Protonotar Anton Kőszegi mit dem lokalen und zentralen Verfahren vertraut gewesen zu sein, wie das zur Zusammenstellung der *Idea* unentbehrlich war. Durch Familienverbände war er sowohl auf dem Komitatsboden, wie auch im Széklerlande heim. Die drei Protonotare Siebenbürgens, die grossen Richter der königlichen Tafel, machten ihre Namen andererseits durch mehrere Formulare und praktische Traktate bemerkenswert.

Das zweite Stück ist ungefähr 60 Jahre jünger, als die *Idea processuum*. Seine Sprache ist ungarisch, sein Verfasser und Alter sind bekannt. „Die Beschreibung des Zivilverfahrens der siebenbürgischen Ungarn und Székler“ enthält die Vorträge des Nagyenyeder Professors der Rechte Karl Szász vom Jahre 1836. Das Werk gibt ein klares Bild von dem ausgezeichneten Rechtsunterricht der siebenbürgischen Hochschulen des Zeitalters. Der junge Professor des reformierten Kollegiums von Nagyenyed, welches Gabriel Bethlen stiftete, gab seine Vorträge auch in Handschrift seinen Schülern. Einer von ihnen kopierte dieselbe, obwohl manchmal fehlerhaft, doch augenscheinlich dem Originale getreu.

Der Verfasser war ein hervorragender Geist des siebenbürgischen Reformzeitalters. Im Jahre 1834 kämpfte er als Landtagsabgeordneter für die verfassungsmässige Regierung und für die Union mit Ungarn. Seine politische Tätigkeit zog verschiedenartige Verfolgungen nach sich, 1839 musste er die Rechtsprofessur mit dem Lehrstuhl der Mathematik umtauschen. Doch im Jahre

1848 erschien er wieder im Landtag, und wurde bald Staatssekretär im ersten Ministerium für Kultus und Unterricht. Nach dem Freiheitskriege setzte er seinen Beruf als Mathematiker bis zu seinem 1853 erfolgten Tode fort.

Die Vorträge von Karl Szász waren von seinen Schülern und Zeitgenossen hochgeschätzt. Auch Praktiker: Beamten, Richter, Rechtsanwälte, suchten seine Schriften zu erhalten und diese für sich abschreiben zu lassen. Der Rechtsgang war ein Teil des allgemeinen Systems, welches damals von einem Rechtslehrer vorgelesen wurde. So stehen auch die verfassungs- und privatrechtlichen Lehren von Szász in engem Zusammenhang mit seinem prozessualen Traktate. Dieser ist wieder allzu systematisch geordnet. Die beiden Teile befassen sich mit den Personen im Prozess und mit dem Rechtsgang. Aus dem ersten Teil erhalten wir nicht nur die allgemeinen Bestimmungen über Richter, Kläger und Beklagten, sondern auch eine gründliche Beschreibung der siebenbürgischen Gerichtsverfassung. Der zweite Teil macht das ordentliche und ausserordentliche Verfahren bekannt. Neben den allgemeinen Rechtsnormen befasst sich der Verfasser nur mit den Regeln des ungarischen und széklerischen Prozesses, da die Sachsen ganz verschiedene Vorschriften besitzen. Doch ist diese Behandlung vollständig und mit Zitaten aus den Rechtsquellen reich versehen.

Die „Beschreibung“ von Karl Szász ist für die Entwicklung des siebenbürgischen Verfahrens im XIX. Jahrhundert ausserordentlich lehrreich. Seit 1776, als die „Idea“ verfasst wurde, änderte sich das siebenbürgische Justizwesen mehrmals. Joseph II. versuchte zweimal die Komitats- und Stuhlgerichte neu zu gestalten. Nach seinem Tode kehrten die siebenbürgischen Stände zu den Institutionen zurück, die vor 1764, also vor der Errichtung der ständigen Tafeln wirkten, und jetzt eine eingehende Neuregelung erhielten. Auf Einzelheiten des so umgestalteten Prozessrechtes können wir hier nicht eingehen, diesbezüglich verweisen wir auf die Siebenbürgische Rechtsgeschichte Friedrich Schulers von Libloy (Hermannstadt, 1867). Es soll nur eines festgestellt werden. Trotz Verschiedenheiten der Terminologie sind die Institutionen der beiden ungarischen Länder: Ungarns und Siebenbürgens in Wesen und Charakter weitgehend verwandt. Für diese Verwandtschaft sind nicht nur die mittelalterlichen gemeinsamen Wurzeln,

und die allgemeine Geltung des Tripartitum, sondern auch die ungarisch-széklerische Rasseneinheit verantwortlich.

Die Textausgabe richtet sich nach den Regeln des Wissenschaftlichen Instituts für Siebenbürgen, dessen Opferfreudigkeit die Veröffentlichung beider rechtsgeschichtlichen Denkmäler ermöglichte. Eine Abweichung davon hat sich deshalb als notwendig erwiesen, weil die Sprache der Idea gemischt ungarisch und lateinisch ist, die „Beschreibung“ aber ganz ungarisch. Aus diesem Grunde wurde auch der lateinische Text nach den Normen der Ausgabe der in lebenden nationalen Sprachen verfassten Schriften behandelt, d. h. nicht in der humanistischen, sondern in der ursprünglichen Rechtschreibung des XVIII. Jahrhunderts abgedruckt. Die Ergänzungen sind in eckige Klammern gestellt worden.

Im Jahre 1550 liess Georg Martinuzzi die erste Quellenpublikation der ungarischen Rechtsgeschichte in Kolozsvár erscheinen. Am Ende des XIX. Jahrhunderts gaben uns zwei Professoren der Universität Kolozsvár eine grossartige Sammlung der Munizipalstatuten und die beste Ausgabe des Tripartitum. Der vorliegende Band wird der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in der Hoffnung übergeben, dass damit eine hochgeschätzte Tradition vielleicht nicht unwürdig fortgesetzt wird.

Georg Bónis.